



**KINDERGARTENORDNUNG
DER GEMEINDE ASSLING**

§ 1
Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten ist eine elementarpädagogische Einrichtung, die zur familiären Erziehung und Betreuung unterstützend und ergänzend wirkt. Er hat hierbei, unter besonderer Rücksicht auf Alter und Begabung der Kinder, eine angemessene Erziehung und Förderung der individuellen Fähigkeiten nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik zu gewährleisten.
Insbesondere wird auch darauf Wert gelegt, durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern.
2. Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder folgende Bildungsbereiche zu vermitteln:
 - Emotionen und soziale Beziehungen
 - Ethik und Gesellschaft
 - Sprache und Kommunikation
 - Bewegung und Gesundheit
 - Ästhetik und Gestaltung
 - Natur und Technik

Im Weiteren soll nach elementarpädagogischen Prinzipien des Lernens mit allen Sinnen der Übergang der Kinder in die Schule gestaltet werden.

§ 2
Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt mittels Anmeldeformular.
2. Der Kindergarten ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, deren Eltern ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Assling haben, allgemein zugänglich. Kinder aus anderen Gemeinden können über Antrag mit Gemeinderatsbeschluss aufgenommen werden.
3. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
3. Eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres sollte grundsätzlich nach den Semesterferien erfolgen. Aus triftigen Gründen kann jedoch nach Rücksprache mit der Gemeinde ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.
4. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder bis zum Jahr vor dem Schuleintritt freiwillig.
5. Kinder, die bis 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben, haben eine Besuchspflicht, im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens 4 Tagen.

§ 3 Betriebszeit

Assling:

Montag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr
Dienstag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr
	Nachmittagsbetrieb	13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 12.30 Uhr
Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 12.15 Uhr

Klausenberg:

Montag - Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr
------------------	-------------------	---------------------

Thal:

Montag – Donnerstag	Vormittagsbetrieb	07.00 bis 13.00 Uhr
	Nachmittagsbetrieb	13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	Vormittagsbetrieb	07.00 bis 13.00 Uhr

Kindergartenöffnungszeiten können nach Bedarf in Absprache mit Eltern, Gemeindevertretung und Kindergartenleitung im Rahmen der oben angeführten Öffnungszeiten abgeändert werden.

Telefonnummern	Gemeindeamt:	04855/8209-11
	KG Assling:	04855/8209-30
	KG Thal:	04855/8209-50
	KG Klausenberg	04855/8209-40

Die kindergartenfreien Zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben, da sich diese nach den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung richten.

§ 4 Ausstattung für den Besuch

1. eine Jausentasche mit **gesunder Jause – keine Süßigkeiten**
2. Jausentasche und Hausschuhe gut sichtbar mit **Namen** versehen
3. Hausschuhe mit rutschfester Sohle (**keine Pantoffel**)
4. Gymnastikpatschen oder Laufsocken (im Kindergarten Thal nicht notwendig)
5. Ersatzkleidung: Jogginghose, Unterhose, Socken und T-Shirt
6. Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet und körperlich gepflegt in den Kindergarten kommen.

§ 5 Pflichten der Eltern

1. Die Kinder sind regelmäßig und bis 08.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg von und zum Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet und zur vereinbarten Zeit (Assling und Klausenberg: ab 11.30 Uhr; Thal: ab 11.15 Uhr; Bei verspäteter Abholung wird diese Weiterbetreuung verrechnet.
3. Die Aufsichtspflicht der Kindergärtnerin beginnt mit Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe an die Eltern oder deren Beauftragte.
4. Für Kinder, die allein zum Kindergarten gehen, sowie für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten tragen die Eltern die volle Verantwortung.

5. Die Eltern haben die Kindergartenleiterin von jedem Fernbleiben des Kindes sofort - wenn möglich vorzeitig - mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei Erkrankungen jeder Art sollte das Kind so lange zu Hause bleiben bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind wieder kräftig genug ist, den Kindergarten zu besuchen!
6. Der Zutritt zum Gruppenraum ist während des Kindergartenbetriebes nur der Kindergartenleiterin und den Kindern gestattet.
7. Für von Kindern verursachte Schäden haftet die Haushaltsversicherung der Eltern.
8. Alle Eltern erhalten bei der Einschreibung eine Kindergartenordnung und sind für deren Einhaltung voll verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung kann die Gemeinde den Kindergartenplatz entziehen.

§ 6 Gebühren

1. Der Besuch am Vormittag in den Kindergärten Assling, Klausenberg und Thal sowie der Besuch am Nachmittag im Kindergarten Assling ist für jene Kinder, die ein und zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen, gratis. Für 3-jährige Kinder ist eine Kindergartengebühr zu entrichten.
2. Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Thal wird je Kind und Nachmittag derzeit ein Tagesarif in der Höhe von € 10,-- (inkl. 13 % USt.) für die tatsächlichen Besuchstage festgelegt.
Wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Nachmittagsbetreuung gleichzeitig besuchen, wird für das erste Kind der volle Tagesarif verrechnet, Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 20 %. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
3. Der gesonderte Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen beträgt je Kind und Mittagessen derzeit € 5,-- (inkl. 13 % USt.) und wird monatlich im Nachhinein verrechnet.

Für die Vorschreibung der Kindergartengebühren gilt der Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.1998. Die Höhe der Kindergartengebühr für den Vormittagsbesuch, der Tarif für die Nachmittagsbetreuung und der Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt, es gilt der entsprechende Gemeinderatsbeschluss.

Diese Kindergartenordnung wurde unter Bedachtnahme auf das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz und den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan erstellt und am 05.06.2012 vom Gemeinderat beschlossen. Änderungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014 und 13.07.2023 und 31.10.2023 beschlossen.

Der Bürgermeister:


 Reinhard Mair

Assling, 31.10.2023